

Damen und Herren des Stadtrates,  
der Ausschüsse des Stadtrates  
und der Ortsbeiräte

### Hinweise zur steuerlichen Behandlung von Sitzungsgeldern

Sehr geehrte Damen und Herren,

die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährten Entschädigungen unterliegen grundsätzlich als Einnahmen aus „sonstiger selbständiger Arbeit“ im Sinne des Einkommenssteuergesetzes der Einkommenssteuer.

Für ehrenamtliche Mitglieder städtischer Gremien sind pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft folgende Beiträge nicht übersteigen:

|  |                  |                   |
|--|------------------|-------------------|
| <b>in einer Stadt mit bis zu 20.000 Einwohnern</b> | <b>monatlich</b> | <b>125,00 €</b>   |
|  | <b>jährlich</b>  | <b>1.500,00 €</b> |

Die pauschalen Entschädigungen und Sitzungsgelder können jedoch mindestens in Höhe von derzeit 250,00 € monatlich steuerfrei ausbezahlt werden, wenn der Jahresfreibetrag hierbei nicht überschritten wird. Sitzungsgelder für mehrere Ausschüsse bei einer Körperschaft sind zusammen zu rechnen.


Die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeiträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres ist zulässig. Dabei kann jedoch der steuerfreie Jahresbetrag uneingeschränkt nur dann angesetzt werden, wenn die Mitgliedschaft in der Stadtvertretung während eines ganzen Kalenderjahres bestanden hat. Die o. g. Regelungen gelten sinngemäß auch für die ehrenamtlichen Mitglieder eines Ortsbeirates. Für den Vorsitzenden des Ortsbeirates verdoppeln sich die steuerfreien Beträge.

Steuerpflichtige, die Mitglied in Gremien verschiedener Gebietskörperschaften sind, können steuerfreie Entschädigungen nebeneinander beziehen, die gezahlten Beträge werden bezüglich der steuerlichen Behandlung nicht zusammengerechnet.

Reisekosten, die nach Bundes- bzw. Landesreisekostengesetz gezahlt werden, sind steuerfrei.

Es wird darauf hingewiesen, dass steuerfrei erhaltene Aufwandsentschädigungen/Einnahmen in der jährlichen Einkommenssteuererklärung anzugeben sind.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Rodenkirch  
Bürgermeister